

Ein Spaziergang durch verschneite Wälder kühlt das Gemüt und öffnet den Geist für frische Ideen. Die Heidewasser GmbH wünscht Ihnen einen herrlichen Winter!

Foto: SPREE-PR/Gückel

EDITORIAL

Gute Nachrichten



Foto: SPREE-PR/Petsch

Liebe Leserinnen und Leser,
gute Nachrichten waren in diesem Jahr Mangelware. Hoffen wir, dass 2023 es besser mit uns meint. Die Heidewasser GmbH macht dabei gern den Anfang: Unsere Preise bleiben stabil. So starten wir in den Januar, aber ich hüte mich, zu weit in die Zukunft zu blicken. Wobei ich für die Arbeit meines Teams durchaus zusichern kann: Wir kümmern uns weiterhin zuverlässig darum, dass bestes Heidewasser aus Ihrem Hahn sprudelt. Auf diese gute Nachricht können Sie sich verlassen. Guten Rutsch!

Ihre Claudia Neumann,
Geschäftsführerin
der Heidewasser GmbH

Ihre Überall-WAZ kommt

Wasser-Abwasser-Zeitung wird ab 2023 digital/ Weiterhin beste Infos rund ums Lebensmittel Nr. 1

Im Mai halten Sie zum ersten Mal Ihre WAZ als E-Paper in der Hand – insofern Sie darin auch ein Mobiltelefon oder ein Tablet haben. Aus Kosten- und Nachhaltigkeitsgründen hat sich die Heidewasser GmbH entschieden, ihre Kundenzeitung von der gedruckten auf eine digitale Publikation umzustellen.

Im Frühjahr und im Herbst wird Ihre WAZ ab 2023 digital erscheinen. Damit ergänzt sie das umfangreiche Informationsangebot, das die Heidewasser GmbH auf ihrer Webseite www.heidewasser.de anbietet, um zusätzliche Erläuterungen, Tipps und aktuelle Hinweise rings um Ihre Versorgung mit bestem Heidewasser sowie Ihre Abwasserentsorgung.

Auch wenn die Umstellung auf eine digitale WAZ für den einen vielleicht erst einmal Gewöhnungssache wird, empfiehlt Ihnen Claudia Neumann, Geschäftsführerin der Heidewasser GmbH, in jedem Fall einen Blick auf das Angebot zu werfen. „Die Nutzung ist denkbar ein-



Oben rechts finden Sie künftig die digitale Wasserzeitung. Foto: SPREE-PR/Petsch

fach: Auf unserer Seite finden Sie oben in der Navigation demnächst den Reiter ‚Wasserzeitung‘. Mit einem Klick darauf landen Sie auf unserer digitalen Publikation.“ Diese Seite gleicht in der Ansicht und Funktionalität klassischen Nachrichtenportalen.

Die Heidewasser GmbH hat sich hauptsächlich aus Kostengründen für diesen Schritt entschieden. Vor allem Teuerungen im Energiesektor müssen kompensiert werden. Der Service des

Unternehmens werde darunter aber nicht leiden, stellt Claudia Neumann klar. „Unser Kundenservice bleibt wie gewohnt telefonisch und per Mail erreichbar, gleiches gilt für unsere Meisterbereiche.“ Sämtliche Kontaktmöglichkeiten sowie umfangreiche Zusatzinfos finden sich auf der Webseite. „Parallel zur digitalen Wasserzeitung werden wir das Informationsangebot auf unserer Webseite ausbauen.“ Ziel sei es, so die Geschäftsführerin, auf die allermeisten Fragen online Antworten bereit zu stellen. Dazu gehöre auch, als Unternehmen noch transparenter für die Kunden zu werden.



Kathrin Wöhler
Foto: SPREE-PR/Petsch

Bei Fragen zur digitalen WASSERZEITUNG wenden Sie sich gern an unsere WAZ-Redakteurin Kathrin Wöhler, Tel. 0175 1927241

Nun ist es amtlich

Neuer Ort für Offizielles: Amtliche Bekanntmachungen wie Satzungsänderungen oder Wirtschaftspläne lesen sich vermutlich die Wenigsten aufmerksam durch. Und doch müssen sie zwingend öffentlich zugänglich gemacht werden, so will es der Gesetzgeber. Meist geschieht dies in Tageszeitungen oder Amtsblättern. Die Heidewasser GmbH nutzte in der Vergangenheit ein Amtsblatt sowie die WAZ für die Bekanntmachungen ihrer Abwassermandanten. Dies ändert sich mit dieser Ausgabe, die u. a. bekanntgibt, dass amtliche Mitteilungen des AWZ Elbe-Fläming ab 2023 auf der Webseite www.awz-elbe-flaeming.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachungen des AZV Möckern und des TAWZ Ehlegrund werden weiterhin im Amtsblatt des Jerichower Landes veröffentlicht.

1. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

§ 2

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Verbandsgeschäftsführer darf Maßnahmen, die im beschlossenen Wirtschaftsplan verankert sind und im Budget des Wirtschaftsplanes +/- 10 % liegen, beauftragen.

§ 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bekanntmachung von Tages-

die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.

ordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite des AWZ Elbe-Fläming unter www.awz-elbe-flaeming.de. Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Meisterbereich 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58 mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ zu erfolgen.

(2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des AWZ Elbe-Fläming unter www.awz-elbe-flaeming.de. Der Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil auf der Internetseite des AWZ Elbe-Fläming unter www.awz-elbe-flaeming.de bekannt zu machen, der die Festlegungen

- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit-

und Verpflichtungsermächtigten,

- des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Auf die Bekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ hingewiesen.

II. Inkrafttreten § 4

Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.11.2022


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 45 Abs. 2, 91 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 6,

8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.11.2022 folgende 4. Än-

derungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

I. Sachliche Änderung

1. Die Anlage, die Bestandteil die-


ser Satzung ist, wurde geändert.

am 01.01.2023 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.11.2022

II. Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

Anlage

zur 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

Allgemeine Leistungen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0001	Schreibgebühren je Seite DIN A4	Stück	2,35
AW0002	Kopierarbeiten je Seite DIN A4	Stück	0,60
AW0003	Kopierarbeiten je Seite < als DIN A4	Stück	0,85
AW0004	Fotos bzw. Farbkopien	Stück	2,10
AW0005	kaufmännische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	71,35
AW0006	technische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	80,27
AW0007	Facharbeiterstundensatz	Stunden	58,58
AW0008	Vorarbeiterstundensatz	Stunden	63,87
AW0009	Meisterverrechnungssatz	Stunden	78,86

Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen (gilt nur für Einzelaufträge)

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0010	Genehmigung	Stück	10,00
AW0011	- für jede erforderliche Nachabnahme	Stück	25,00
AW0012	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Stück	16,50
AW0013	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, Überprüfung von Grundstückabwasseranlagen und Abwasseranschlüssen sowie sonstige Untersuchungen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	Stück	82,27

Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Fahrer und Einsatz von Fremdleistungen nach dem Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW1001	Einsatz PKW – Stundensatz	Stunden	58,58
AW1001A	zuzüglich km-Satz	km	0,82
AW1002	Einsatz Transporter – Stundensatz	Stunden	58,58
AW1002A	zuzüglich km-Satz	km	0,96
AW1003	Einsatz LKW-Kipper – Stundensatz	Stunden	58,58
AW1003A	zuzüglich km-Satz	km	3,89
AW1004	Einsatz Schlammsaugwagen – Stundensatz	Stunden	87,16
AW1004A	zuzüglich km-Satz	km	1,25
AW1012	Einsatz Kombigerät (SSW/HDS) – Stundensatz	Stunden	101,01
AW1012A	zuzüglich km-Satz	km	1,58
AW1013	Verplombung eines Zusatz- bzw. Absetzzählers	Stück	53,55

Mahngebühren und Säumniszuschläge

Mahngebühren werden gemäß der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) für das Land Sachsen-Anhalt erhoben. Säumniszuschläge werden nach § 240 der Abgabenordnung in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

9. Änderungssatzung

zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung

des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandssatzung vom 08.05.2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2022 folgende 9. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. sachliche Änderungen § 1

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung erhält folgende Fassung:

1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.

2) Die Grundstücksentwässerungs-

anlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ein Zertifikat oder eine Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) besitzen. Die Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen einschließlich der bauaufsichtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnis sind dem Verband vorzulegen. Für den Altbestand an abflusslosen Sammelgruben wird hinsichtlich der Vorlage der v. g. einzureichenden Unterlagen verzichtet (Bestandsschutz), sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.

3) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist ab dem 01.01.2024 eine Sauganschlussleitung mit Sauganschlussstutzen vorzusehen. Der Sauganschlussstutzen ist in einem 90°-Bogen mit einer

Schnellkupplung M Teil NW 108 System Perrot und Endstopfen V Teil NW 108 System Perrot auszurüsten. Der Standort des Sauganschlussstutzens:

- hat sich an einer Zuwegung bzw. an einer öffentlich gewidmeten Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu befinden, so dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann.
- muss eine durchgehende minimale Zuwegungsbreite von 3,5 m und eine durchgehende minimale Zuwegungshöhe von 4,2 m aufweisen.
- muss durch das Entsorgungsfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 26 t erreicht werden können.

4) Für den weiteren Betrieb gilt § 10 Abs. 4 sinngemäß.

5) Für Grundstücke, die nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen genutzt werden, gilt für abflusslose Sammelgruben abweichend vom § 13 (2) ein Mindestnutzuvolumen von 3 m³.

6) Mit dem wirksamen Ausschluss

vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasseranlage vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

7) Für die Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 11 sinngemäß.

8) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber einer Kleinkläranlage hat sicherzustellen, dass die Anlage durch geeignetes Fachpersonal gewartet wird. Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Das Wartungsprotokoll ist innerhalb einer Frist von einem Monat vom Wartungszeitpunkt dem Verband vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und der Nachweis darüber dem Verband schriftlich zu übergeben. Das Betriebstagebuch ist jährlich einmal, z. Bsp. im Zuge der Schlammabfuhr, vorzulegen.

9) Neben den Anforderungen des § 13 (2) sind neu zu errichtende


abflusslose Sammelgruben so zu bemessen, dass Sie die Häufigkeit der Abfuhr von 1 Monat nicht unterschreiten.

10) Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der Verband berechtigt, einen Dichtheitsnachweis gemäß DIN EN 1610 zu fordern.

II. Inkrafttreten § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.11.2022


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.11.2022 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

I. sachliche Änderungen § 1

Der § 4, Absatz 1, b) wird wie folgt geändert:

b) je Wasserzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Größe

Q ₃ 4	10,67 Euro/Monat
Q ₃ 10	26,68 Euro/Monat
Q ₃ 16	42,68 Euro/Monat
Q ₃ 25	66,69 Euro/Monat
Q ₃ 40	106,70 Euro/Monat
Q ₃ 63	168,05 Euro/Monat
Q ₃ 100	266,75 Euro/Monat

§ 2

Der § 4, Absatz 3, wird wie folgt geändert:

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 3,18 Euro/m³

§ 3

Der § 12, Absatz 1, wird wie folgt geändert:

(1) Die Leistungsgebühr beträgt 8,50 Euro/m³

§ 4

Der § 16, Absatz 1, wird wie folgt geändert:

(1) Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasseranlagen, den Transport und die Aufbereitung des Fäkalschlammes wird folgender Gebührensatz festgelegt:
Leistungsgebühr 15,50 Euro/m³

II. Inkrafttreten § 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zerbst, den 15.11.2022


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Sitzung vom 15. 11. 2022
Beschluss-Nr.: VV 44/2022

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021
des AWZ Elbe-Fläming

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Sitzung vom 15. 11. 2022
Beschluss-Nr.: VV 45/2022

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses
des Wirtschaftsjahres 2021 des AWZ Elbe-Fläming

Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 in der Zeit vom 10. 01. bis zum 24. 01. 2023 für jedermann zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Weizenberge 58 in 39261 Zerbst/Anhalt während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Sitzung vom 15. 11. 2022
Beschluss-Nr.: VV 46/2022

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
des AWZ Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes zum Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming der eureos gmbH wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Zerbst/Anhalt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Zerbst/Anhalt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 so wie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Zerbst/Anhalt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen

den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des

Lageberichts geführt hat.“

Dresden, 13. Mai 2022

eureos gmbH
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jäkel
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet!

„Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

23. 08. 2022

Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 EigBG

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22. November 2021 wurde der Eureos GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, aus Dres-

den der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021 gemäß § 142 Absatz 2 KVG LSA i. V. m. § 19 Absatz 3 EigBG erteilt. Neben den Vorschriften des Dritten Buches des HGB war darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Absatz 1 HGrG i. V. m. § 142 KVG LSA zu prüfen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellte fest, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so dass ich das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2021 durch den nachstehenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk bestätige:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13. Mai 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Eureos GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und

der Jahresabschluss des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

Müller
Fachbereichsleiter“
Im Original unterzeichnet!